



Marktgemeinde **Rastenfeld**
3532 Rastenfeld 30 | Tel.: + 43 (0)2826 289 | Fax: +43 (0)2826 289 - 20
gemeinde@rastenfeld.at | www.rastenfeld.at



Bezug

**Straßenpolizeiliche Bewilligung gem.
§90 StVO 1960**

BearbeiterIn

Mag. Viktoria Grünstäudl
viktoriam.gruenstaeudl@rastenfeld.at

Durchwahl

DW 23

Datum

27.09.2024

Betrifft: Verfügung von vorübergehenden Verkehrsbeschränkungen im Zuge der Grabungsarbeiten im Gemeindegebiet von Rastenfeld

Grabungsarbeiten Netz Niederösterreich – Kabelleitungen verlegen für Netz NÖ

in der Katastralgemeinde Rastenfeld auf der Gemeindestraße mit der GNR 2293/1 und GNR 15/2 vom Nahversorgerzentrum bis zum Sportplatz.

Zeitraum: von 07.10.2024 bis 31.10.2024

auf die Dauer der Arbeiten und nur für die unbedingt erforderliche Zeit nachstehende Verkehrsbeschränkung:

„Fahrverbot (in beiden Richtungen)“: Verkehrszeichen gemäß § 52/1 StVO 1960, mit dem Zusatz „Zufahrt bis Baustelle gestattet“ jeweils an der nächsten Kreuzung mit einer öffentlichen Straße mit der entsprechenden Umleitungsbeschilderung. Eine örtliche Umleitung muss eingerichtet werden.

„Wartepflicht bei Gegenverkehr“ (§ 52 lit a Z 5 StVO 1960) unmittelbar vor der jeweiligen Einengung für die Fahrtrichtung, deren Fahrstreifen gesperrt ist, sofern die Durchsicht durch den Einengungs- und Annäherungsbereich mit einer maximalen Länge des Einengungsbereiches von 50m und die maßgebende Spitzenstunde kleiner als 500 FZ/h gegeben sind

Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h: 30m vor bis 25m nach der jeweiligen Baustelle während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder Splittfahrbahn oder Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder einer Restfahrbahnbreite von weniger als 6 m (bei 2 Fahrstreifen) oder einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3 m (bei einem Fahrstreifen)

„Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ (§ 52 lit a Z 11 StVO 1960) jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der erforderlichen Verkehrszeichen in Kraft.

Rechtsgrundlagen:

§ 90 der Straßenverkehrsordnung 1960



Marktgemeinde Rastenfeld
Gerhard Wandl
Bürgermeister